

**Sitzung des Gemeinderates vom 31. Januar 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der während Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint),  
Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, PALM, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW, FAYMONVILLE und PFLIPS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**WAHLEN**

Punkt 1. Abschluss eines Vertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

**GEMEINDEPERSONAL**

Punkt 2. Abschluss eines Abkommens mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen;

Punkt 2bis. Gemeindepersonal: Ausschreibung eines Amtes als Schulleiter;

**ARBEITEN**

Punkt 3. Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag;

Punkt 4. Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Fest-saal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

Punkt 5. Erneuerung der Fenster, Außentüren und des Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 6. Renovierung Kapelle HOLZHEIM: Annahme der abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes und der angepassten Kostenschätzung sowie Neufestlegung der Vergabeart;

Punkt 7. Unterhaltsarbeiten 2018 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 8. Vervollständigung des Ersatzteillagers der Trinkwasserversorgung: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 9. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2018 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

Punkt 9bis. Dringende Instandsetzung des Daches mit Kreuz des Kirchturms der Kirche HONSFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und Antrag auf Zuschuss;

**VERKEHRSREGELUNGEN**

Punkt 9ter. Ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr: Aufhebung der vom Gemeinderat am 17.10.2017 geänderten Verkehrsregelung in der Ortschaft BÜLLINGEN im oberen Bereich der Straße „Geißberg“;

**GEMEINDEWALD**

Punkt 10. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

Punkt 11. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2018: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 09.01.2018 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 12. Verkauf einer Parzelle in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“, an die AS BAU PGmbH (c/o Herr Andreas SCHMITZ, Bauunternehmen);

- Punkt 13. Immobilientransaktion im Tauschverfahren zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Polizeizone EIFEL 5291 im Hinblick auf die Errichtung einer neuen Polizeidienststelle in BÜLLINGEN;
- Punkt 14. Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Herrn Roger PETERS aus MÜRRINGEN: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2010;
- Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an Herrn Marcel PALM aus KRINKELT;
- Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 28. Dezember 2017 - Annahme;

#### INTERPELLATION

#### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

##### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2bis. Gemeindepersonal: Ausschreibung eines Amtes als Schulleiter;

Punkt 9bis. Dringende Instandsetzung des Daches mit Kreuz des Kirchturms der Kirche HONSFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und Antrag auf Zuschuss;

Punkt 9ter. Ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr: Aufhebung der vom Gemeinderat am 17.10.2017 geänderten Verkehrsregelung in der Ortschaft BÜLLINGEN im oberen Bereich der Straße „Geißberg“;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Punkte 2bis, 9bis und 9ter die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

#### WAHLEN

##### **Punkt 1. Abschluss eines Vertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes (D.K.Nr. 533.177 und 533.377)**

##### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.12.2017 von Frau Isabelle WEYKMANS, Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, über die Kosten für die Gemeinden in Verbindung mit der Durchführung der Wahlen vom 14.10.2018, über:

1. Den Ankauf der Wahlsysteme (Erläuterungen, finanzielle Auswirkungen),
2. Die Unterhaltsverträge für die Wahlsysteme (Erläuterungen, finanzielle Auswirkungen),
3. Sonstige Wahlkosten;

Nach Durchsicht des dem vorerwähnten Schreiben beigefügten Vertragsentwurfs mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund von Art. L4211-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung in der Fassung des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.11.2016, welcher besagt:

*§1. Die in Artikel L4211-2 §1 erwähnten Systeme sind Eigentum der Gemeinde, wobei die elektronischen Systeme zur Totalisierung der Stimmen eines Wahlkantons Eigentum der Gemeinde sind, die Hauptort des Kantons ist.*

*Unbeschadet des Absatzes 1 und sofern diese Apparatur von der Gemeinschaft erworben wurde, muss die Gemeinde ihr jährlich während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der ersten Benutzung der Wahlapparatur einen Betrag entrichten, dessen Höhe von der Regierung festgelegt wird. Dieser Betrag darf nicht über 0,50 € pro Wahl und pro eingetragenen Wähler liegen. Bei gleichzeitiger Abhaltung mehrerer Wahlen darf dieser Betrag keinesfalls über 1,25 € pro eingetragenen Wähler liegen. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt durch Einziehung von Amts wegen zu Lasten des Kontos, das auf den Namen der betreffenden Gemeinden bei einem Kreditinstitut eröffnet ist, das je nach Fall die Bestimmungen der Artikel 7, 65 oder 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt.*

*Unbeschadet des Absatzes 1 und sofern die Apparatur von einer oder mehreren öffentlichen Behörden erworben wurde, die nicht die Gemeinden sind, wird der im vorhergehenden Absatz erwähnte Betrag diesen Behörden im Verhältnis zu der von jeder dieser Behörden getätigten Investierung gezahlt gemäß Modalitäten, die von der Regierung festgelegt werden.*

Wenn die Apparatur von der Gemeinde erworben wurde, beteiligt die Gemeinschaft sich finanziell an den Investierungskosten, und zwar in Höhe von 50 % der von den Gemeinden tatsächlich zu tragenden Investitionskosten gemäß den von der Regierung festgelegten Normen hinsichtlich der Anzahl Systeme; der in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Betrag ist dann nicht zu entrichten.

§2. Kosten für Wartung und Lagerung der Apparatur gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Beistand am Wahltag geht zu Lasten der Gemeinschaft.

Zu Lasten der Region bleiben jedoch die Kosten der Leistungen für Wartung und Lagerung, die von Unternehmen erbracht werden in Ausführung von Vereinbarungen, die vor Inkraft-Treten des Gesetzes vom 11. April 1994 von der Region geschlossen worden sind.

§3. Die Gemeinde hat auf eigene Kosten und in kürzester Frist jede nicht mehr funktionstüchtige Apparatur reparieren zu lassen beziehungsweise zu ersetzen. In diesem Fall ist der in §1 Absatz 2 und 3 erwähnte Betrag bis zum Ablauf der in Absatz 2 desselben Paragraphen vorgesehenen Frist weiterhin zu entrichten.

§4. Für die Wahlen erforderliche Programme, Sicherheitscodes, individuelle Chipkarten, spezifisches Wahlpapier, das für den Ausdruck der Stimmzettel notwendig ist, und Datenträger werden bei jeder Wahl von der Regierung oder von ihrem Beauftragten bereitgestellt.

Die Chipkarten, das Wahlpapier aus den Druckern oder das nicht verwendete Wahlpapier werden mit Angabe ihrer Herkunft in den Räumen der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. In der Urne vorgefundene Stimmzettel, aufgrund von Artikel L4221-5.1 §2 zurückgenommene Stimmzettel, Stimmzettel, die vor Öffnung des Wahlbüros vom Vorsitzenden oder von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu Testzwecken erstellt wurden, und benutzte Datenträger werden mit Angabe ihrer Herkunft so lange bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder des Friedensgerichts aufbewahrt, bis die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

In Erwägung, dass die Gemeinden für die Organisation des Wahlvorgangs verantwortlich und zuständig sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

#### GEMEINDEPERSONAL

**Punkt 2. Abschluss eines Abkommens mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen (D.K.Nr. 621.35)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Schreibens vom 29.11.2017, Zeichen: FbBESCH.DM/32.04-01/17.561, von Frau Isabelle WEYKMANS, Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, über den Abschluss eines Abkommens über bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA) bei lokalen Behörden;

Auf Grund des Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28.10.1986 zur Einrichtung eines Systems für staatlich bezuschusstes Vertragspersonal bei gewissen lokalen Behörden;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.10.2017 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendung in Ausführung des vorerwähnten Erlasses vom 20.12.2001;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Abkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen, gutzuheißen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

## **Punkt 2bis. Gemeindepersonal: Ausschreibung eines Amtes als Schulleiter (D.K.Nr. 397.255)**

### **DER RAT;**

Auf Grund der besonderen Bestimmungen für Schulleiter (Kapitel Vter) in den Artikeln 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004, sowie abgeändert und vervollständigt, zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zwei Schulzentren hat, welche von je einem Schulleiter (M/W) geführt werden;

In Erwägung, dass ein Amt als Schulleiter 01.09.2018 vakant wird, sodass dieses Amt neu besetzt werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, dieses Amt bereits jetzt auszuschreiben, um die diesbezügliche administrative Akte rechtzeitig abschließen zu können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Amt eines Schulleiters der Gemeinde BÜLLINGEN für den 01.09.2018 vakant zu erklären;

**Artikel 2.** Die Vergabe dieses Amtes erfolgt gemäß den Artikeln 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004, sowie abgeändert und vervollständigt, zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

**Artikel 3.** Nachstehendes Profil und Verfahren für die Neubesetzung festzulegen:

#### **Profil:**

- hohes Maß an Führungskompetenz,
- mehrjährige Berufserfahrung im Grundschulwesen,
- kommunikative und rhetorische Fähigkeiten,
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten, zwischen unterschiedlichen Positionen zu ermitteln, Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen,
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten, dieses zu führen, zu motivieren und weiterzuentwickeln,
- gemeinsames Arbeiten an Zielvereinbarungen und deren Überprüfung durch Evaluierung,
- gute EDV-Kenntnisse und Fähigkeit im Umgang mit administrativen Aufgaben,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung,
- Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Netzvertretern, Gremien und Behörden sowie eine enge Kooperation mit dem Schulträger werden vorausgesetzt.

#### **Verfahren:**

Die Bewerbung enthält neben dem ausgefüllten Bewerbungsbogen aussagekräftige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Der Strategie und Aktionsplan der Bewerber berücksichtigt die Ausarbeitung, Durchführung und qualitätsorientierte Auswertung von diesbezüglichen Maßnahmen:

- pädagogisches Konzept
- Leistungsermittlung
- Evaluation und deren Umsetzung
- Qualifikation der Lehrkräfte
- Medienkompetenz

**Artikel 4.** Bewerbungen sind mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu senden.

Der Bewerbung (ausgefüllter Bewerbungsbogen) sind beizufügen:

- ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate);
- eine Kopie der Diplome und Zeugnisse;
- aussagekräftige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als 15 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen, wobei der letzte Tag der Frist immer auf einen Werktag fällt.

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**ARBEITEN**

**Punkt 3. Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag (D.K.Nr. 802.6:571.603)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 über die Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 29.11.2017 der Frau Ministerin Isabelle WEYMANS, Zeichen FbINFRA.IW/JP/KaO/NHE/04.13-00.4296/17.1013, mit welchem die Gemeinde über die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2018 in Kenntnis gesetzt wird auf Grundlage einer Kostenschätzung in Höhe von 16.000,00 € (inkl. 21 % MwSt.);

Nach Durchsicht des durch den technischen Dienst der Gemeinde erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 15.973,82 € (einschl. 21 % MwSt.) für das zu liefernde Material zur Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle MANDERFELD, einschl. Inbetriebnahme, Einweisung und Übergabe;

In Erwägung, dass der Einbau des zu liefernden Materials durch die Gemeindedienste in Eigenregie erfolgen kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 15.973,82 € (einschl. 21 % MwSt.) für das zu liefernde Material zur Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle MANDERFELD, einschl. Inbetriebnahme, Einweisung und Übergabe gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart des Lieferauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Der Einbau des Materials erfolgt in Eigenregie;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 4. Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:571.601 und 879.2)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.05.2017 zur Sanierung der Sporthalle BÜLLINGEN, die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.05.2017 über die Annahme der 4. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass sich die beiden Projekte an ein und demselben Standort befinden und gewisse Arbeiten (wie etwa Heizung, Abwasserableitung usw.) für beide Projekte zusammen ausgeführt werden;

In Erwägung, dass es daher zweckmäßig ist, für die beiden Projekte einen einzigen Projektors zu bezeichnen;

In Erwägung, dass darüber hinaus die bereits festgelegten Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für die Renovierung der Sporthalle aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens hätten angepasst werden müssen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors für die Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie für die Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors für die Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie für die Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle Büllingen gutzuheißen und als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 5. Erneuerung der Fenster, Außentüren und des Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 851.3:571.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die bestehenden Fenster, Außentüren, sowie das Garagentor im Pfarrhaus in BÜLLINGEN aus den 50er Jahren stammen und auf Grund ihres schlechten Zustandes erneuert werden müssen;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik St. Eligius BÜLLINGEN Eigentümer des Gebäudes, gelegen zu BÜLLINGEN, Brückberg 3, ist und der Gemeinde die Bauherrschaft für diese Arbeiten übertragen hat, die der Gemeinderat auch in seinem prinzipiellen Beschluss vom 09.11.2017 übernommen hat;

In Erwägung, dass für die Realisierung dieses Projektes ein 60%iger Zuschuss im Infrastrukturplan 2018 der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist, der auf 36.600,00 € begrenzt ist;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat St. Eligius BÜLLINGEN sich bereit erklärt hat, 50 % der nicht bezuschussten Gesamtkosten dieses Projektes zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde die verbleibenden 50 % der nicht bezuschussten Gesamtkosten für dieses Projekt übernehmen kann und entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2018 eingetragen sind.

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und detaillierter Kostenschätzung in Höhe von 60.647,58 € inkl. 6 % MwSt., entsprechend 57.214,70 € ohne MwSt.;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Fenster, Außentüren und das Garagentor des Pfarrhauses BÜLLINGEN zu erneuern und das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 60.647,58 € inkl. 6 % MwSt., entsprechend 57.214,70 € ohne MwSt., gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen.

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 6. Renovierung Kapelle HOLZHEIM: Annahme der abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes und der angepassten Kostenschätzung sowie Neufestlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:568)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.06.2017 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM;

In Erwägung, dass die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt ist und die Angebotsöffnung am 28.08.2017 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass aufgrund des Resultats der Ausschreibung eine Nichtzuschlagserteilung empfohlen wurde, wie aus dem Bericht des Projektautors über die Überprüfung der Angebote hervorgeht;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 03.10.2017 über die Nichtzuschlagserteilung der Arbeiten und in Erwägung, dass eine Neuausschreibung erfolgen muss;

In Erwägung, dass es zweckmäßig erscheint, das Los 1 in mehrere Lose aufzuteilen, um dadurch günstigere Preise zu erzielen;

In Erwägung, dass die neue Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens seit dem 01.07.2017 in Kraft ist und alle Unterlagen zu Ausschreibungen, die ab diesem Datum erfolgen, der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung aufgrund des Brandschutzgutachtens, welches die Montage von drei Feuerlöschern vorsieht, korrigiert werden muss und sich jetzt auf 312.469,68 € (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 29.622,13 € (9,48 % Honorar und Sicherheitskoordinator, einschl. 21 % MwSt.) beläuft;

In Erwägung, dass als Vergabeart das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt werden sollte, um die Möglichkeit zu haben, ggfls. über die eingereichten Angebote verhandeln zu können;

Nach Durchsicht der im Sinne dieser Erwägungen abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM mit einer Kostenschätzung in Höhe von 312.469,68 € (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 29.622,13 € (9,48 % Honorar und Sicherheitskoordinator, einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 7. Unterhaltsarbeiten 2018 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibungen der Unterhaltsarbeiten 2018 der Gemeinde- und Waldwege;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 25.11.2017 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 97.400,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) sowie 19.600,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) für Forstwege;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 419.055,00 € für das Los 2 (Teermakadam);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2018 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 97.400,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) sowie 19.600,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) für Forstwege, sowie 419.055,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 2 gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 8. Vervollständigung des Ersatzteillagers der Trinkwasserversorgung: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836.8)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein ausreichend bestücktes Lager verfügen muss, um im Notfall unverzüglich Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht der durch den Wasserwärter Andreas JOUSTEN aufgestellten Inventarliste, in der alle Artikel aufgeführt sind, welche zwecks Vorratshaltung für den Wasserdienst angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der daraufhin erstellten Kostenschätzung in Höhe von 32.021,30 € ohne MwSt. (38.745,77 € inkl. 21 % MwSt.) für die verschiedenen Materialien zur Lageraufstockung;

In Erwägung, dass hierfür genügend Kredit im Haushaltplan 2018 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Ersatzteillager des Wasserdienstes erneut zu vervollständigen, die vorliegende Auflistung des anzuschaffenden Materials gutzuheißen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 32.021,30 € ohne MwSt. (38.745,77 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 9. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2018 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDEFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDEFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2018 zu ermitteln;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 2.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2018, zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 3.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 9bis. Dringende Instandsetzung des Daches mit Kreuz des Kirchturms der Kirche HONSFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors und Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 802.6:568)**

DER RAT;

In Erwägung, dass das Kreuz auf dem Kirchturm der Pfarrkirche HONSFELD insbesondere nach den Stürmen der vergangenen Wochen eine besorgniserregende Schräglage eingenommen hat;

In Erwägung, dass die Situation durch Facharbeiter der Gemeinde in Augenschein genommen wurde und dabei festgestellt wurde, dass der Dachstuhl im oberen Bereich der Kirchturmspitze zahlreiche morsche Balken aufweist;

In Erwägung, dass zudem festgestellt wurde, dass die Eisenverankerung des Kreuzes schadhaft ist und erneuert werden muss;

In Erwägung, dass die Dacheindeckung des kompletten Kirchturms aufgrund der zahlreichen gebrochenen Schieferplatten im Zuge der Arbeiten erneuert werden muss;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung des Bauamtes in Höhe von 61.710,00 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorarkosten);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die dringende Instandsetzung des Daches mit Kreuz des Kirchturms der Kirche HONSFELD im Prinzip zu beschließen und die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von 61.710,00 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorarkosten) anzunehmen;

**Artikel 2.** den vorliegenden Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors anzunehmen und als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschussantrag im Dringlichkeitsverfahren einzureichen;

**Artikel 4.** das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

#### VERKEHRSREGELUNGEN

**Punkt 9ter. Ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr: Aufhebung der vom Gemeinderat am 17.10.2017 geänderten Verkehrsregelung in der Ortschaft BÜLLINGEN im oberen Bereich der Straße „Geißberg“ (D.K.Nr. 865.46)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Gemeinderat vom 17.10.2017 eine ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr verabschiedet hat, welche die Umwandlung des Abschnitts des Geißbergs zwischen der Hauptstraße und dem Fliederweg in eine Einbahn vorsah;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium vor Ort festgestellt haben, dass keine Notwendigkeit mehr besteht diese Einschränkung des Straßenverkehrs weiter beizubehalten und die alte Verkehrsführung wieder hergestellt werden kann;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verkehr im oberen Abschnitt des Weges „Geißberg“ zwischen der Hauptstraße und dem Fliederweg in beiden Richtungen wieder zuzulassen und den Ratsbeschluss vom 17.10.2017, welcher die Umwandlung dieses Straßenabschnitts in eine Einbahn vorsah, ab dem 01.02.2018 aufzuheben;

**Artikel 2.** Eine Abschrift dieses Beschlusses wird gerichtet an: den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN.

**GEMEINDEWALD**

**Punkt 10. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 1.063,20 m<sup>3</sup> Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 1.063,20 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 19.10.2017 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2018 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 11. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2018: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 09.01.2018 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)**

DER RAT;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW über die Anschaffung der für das Wirtschaftsjahr 2018 erforderlichen Pflanzen für den Gemeindegewald;

In Erwägung, dass die betreffenden ordentlichen Forstkulturpläne, die durch den Gemeinderat genehmigt wurden, den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von 33.000,00 € vorsehen,

Auf Grund des vom Finanzdienst erstellten Lastenheftes vom 09.01.2018 über den Ankauf von Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2018;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium diesbezüglich dringlichkeitshalber bereits einen Beschluss gefasst hat, da die Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages unverzüglich eingeleitet werden sollte, da die Baumschulen nur über eine begrenzte Menge Pflanzen verfügen und die Qualität der angebotenen Pflanzen vor Erteilung des Lieferauftrags durch die Forstverwaltung begutachtet werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 09.01.2018 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart und Einleiten der Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2018 voll und ganz zu bestätigen.

#### GEMEINDEEIGENTUM

**Punkt 12. Verkauf einer Parzelle in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“, an die AS BAU PGmbH (c/o Herr Andreas SCHMITZ, Bauunternehmen) (D.K.Nr. 506.122)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.05.2012, sowie der notariellen Urkunde vom 12.11.2012, mit welchen die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z<sup>2</sup>, gelegen in der Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ von der PGmbH HOLZBAUMARKT zurückerworben hatte;

Nach Durchsicht des Antrages vom 07.10.2017 der AS-BAU PGmbH, c/o Herr Andreas SCHMITZ, mit Sitz in Rocherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN, für den Erwerb von Parzellen gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z<sup>2</sup> und 3y<sup>2</sup> (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“), zwecks Errichtung einer Halle, dienend als Lager, Schreinerwerkstatt, Ausstellungsraum und Büro;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2011, mit welchem der Preis für Gelände in Gewerbebezonen auf 5,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;

In Erwägung, dass der Gemeinderat durch Beschluss vom 22.06.1990 einen Urkundenentwurf, welcher die Rahmenbedingungen für Immobilientransaktionen in Gewerbegebieten festlegt, gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3y<sup>2</sup> (mit der Größe von 456 m<sup>2</sup>) nicht veräußert werden sollte, da die Gemeinde diese Parzelle für zukünftige Eventualitäten hinsichtlich Abwasserklärung,... behalten sollte;

In Erwägung, dass somit der zu zahlende Kaufpreis sich auf 8.155 m<sup>2</sup> (Größe der Parzelle Nr. 3z<sup>2</sup>) x 5,00 € = 40.755,00 € beläuft;

In Erwägung, dass in der späteren notariellen Urkunde festgehalten werden muss, dass ein Durchfahrtsrecht (Grunddienstbarkeit) über die Parzelle Nr. 3z<sup>2</sup> zugunsten der Parzelle Nr. 3y<sup>2</sup> besteht: dieses Durchfahrtsrecht beginnt ab dem privaten Gemeindegeweg (Parzelle Nr. 3a<sup>3</sup>) und führt entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle Nr. 3z<sup>2</sup> bis zur Parzelle Nr. 3y<sup>2</sup>; dieses Durchfahrtsrecht hat eine minimale Breite von 5 m;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Einverständniserklärung der AS-BAU PGmbH vom 25.11.2017;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z<sup>2</sup>, mit der Größe von 8.155 m<sup>2</sup> (Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“) wird an die AS-BAU PGmbH, c/o Herr Andreas

SCHMITZ, mit Sitz in Roherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 40.775,00 € veräußert;

**Artikel 2.** Zugunsten der angrenzenden Parzelle Nr. 3y<sup>2</sup> wird ein Durchfahrtsrecht, beginnend ab dem privaten Gemeindeweg (Parzelle Nr. 3a<sup>3</sup>), entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle Nr. 3z<sup>2</sup> bis zur Parzelle Nr. 3y<sup>2</sup> festgelegt; dieses Durchfahrtsrecht hat eine minimale Breite von 5m;

**Artikel 3.** Die Beurkundungs- und Nebenkosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten der Antragstellerin; der durch den Gemeinderat am 22.06.1990 angenommene Urkundenentwurf wird diesem Geschäft zugrunde gelegt;

**Artikel 4.** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 13. Immobilientransaktion im Tauschverfahren zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Polizeizone EIFEL 5291 im Hinblick auf die Errichtung einer neuen Polizeidienststelle in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.14)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 24.05.2016, mit welchem bestätigt wurde, dass das Gelände der ehemaligen Feuerwehrekaserne in BÜLLINGEN eine ideale Lage für die Errichtung einer neuen Polizeidienststelle der lokalen Polizei sein würde;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium sich nach eingehender Beratung und nach Unterredungen mit der Polizeizone prinzipiell mit diesem Anliegen einverstanden erklärt hat und ein Tauschgeschäft befürwortet;

In Erwägung, dass in der Zwischenzeit ebenfalls ein Tauschgeschäft mit dem direkten Anlieger, Herr Heinz Joseph SOLHEID, durchgeführt wurde (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2016), und dass dieses Geländeteilstück ebenfalls vom vorliegenden Tauschgeschäft betroffen ist;

In Erwägung, dass die bestehende ehemalige Feuerwehrekaserne in eigener Regie durch die Gemeinde BÜLLINGEN abgerissen werden kann (die diesbezügliche Abrissgenehmigung liegt bereits vor);

In Erwägung, dass die Gemeinde ihrerseits im derzeitigen Gebäude der lokalen Polizei weitere Mietwohnungen einrichten und ebenfalls die freigewordenen Garagen vermieten könnte, und dass somit dieses Gebäude langfristig einen Wert für die Gemeinde darstellen würde;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmesser A. JOSTEN vom 25.08.2016;

In Erwägung, dass nachstehendes Tauschgeschäft mit der Polizeizone EIFEL durchgeführt werden soll im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Polizeigebäudes:

Gelände, welches die Polizeizone EIFEL von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt (nach Abbruch der dortigen ehemaligen Feuerwehrekaserne durch den Gemeindedienst):

- Wegeabsplass (in roter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c: Größe: 118 m<sup>2</sup>
- LOS 2 (in violetter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, entnommen aus der Gemeindepazelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c: Größe: 895 m<sup>2</sup>
- LOS 3 (in gelber Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 355e (vormals Eigentum von Herrn Heinz Joseph SOLHEID): Größe: 152 m<sup>2</sup>

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 1.165 m<sup>2</sup> x 50,00 €/m<sup>2</sup> = **58.250,00 €**;

Gelände und Gebäulichkeiten, welche die Gemeinde BÜLLINGEN von der Polizeizone EIFEL erwirbt: Parzellen (mit Gebäuden) gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 358f<sup>2</sup> und 358r<sup>2</sup> (Gesamtgröße: 639m<sup>2</sup>) zum Gesamtpreis in Höhe von **165.000,00 €**;

In Erwägung, dass es sich hier um ein Tauschgeschäft handelt, und dass somit die Gemeinde BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL eine Ausgleichssumme in Höhe von: 165.000,00 € - 58.250,00 € = **106.750,00 €** zahlen muss;

In Erwägung, dass des Weiteren zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Polizeizone EIFEL vereinbart wird:

- dass der Abriss der alten Feuerwehrekaserne bis spätestens Ende des Jahres 2018 durchgeführt werden muss;
- dass die Beurkundung des Tauschgeschäftes im Laufe des Jahres 2018 stattfinden soll;
- dass die Auszahlung der Ausgleichssumme an die Polizeizone EIFEL bis zum 31.12.2018 erfolgen soll;
- dass die Eifelpolizei bis zur Fertigstellung des neuen Polizeigebäudes an ihrem jetzigen Standort verbleiben wird, und dass diesbezüglich ab dem 01.01.2019 eine monatliche Miete in Höhe von 560,00 € von der Polizeizone an die Gemeinde gezahlt wird (siehe Schreiben der Polizeizone EIFEL vom 16.06.2017);

In Erwägung, dass die Kosten gegenwärtiger Beurkundung durch die Polizeizone EIFEL getragen werden;

Nach Durchsicht unseres Schreibens vom 05.05.2017 an die Polizeizone EIFEL;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Polizeirates der Polizeizone EIFEL 5291 vom 30.10.2017;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee St. Vith vom 05.10.2016 und vom 01.12.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Polizeizone EIFEL erhält im Tauschverfahren mit der Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Immobilien:

- Wegeabsplass (in roter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c: Größe: 118 m<sup>2</sup>
- LOS 2 (in violetter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, entnommen aus der Gemeindepazelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c: Größe: 895 m<sup>2</sup>
- LOS 3 (in gelber Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 355e (vormals Eigentum von Herrn Heinz Joseph SOLHEID): Größe: 152 m<sup>2</sup>

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 1.165 m<sup>2</sup> x 50,00 €/m<sup>2</sup> = **58.250,00 €**

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN erhält im Tauschverfahren mit der Polizeizone EIFEL nachstehende Immobilie: die Parzellen (mit Gebäuden) gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 358f<sup>2</sup> und 358r<sup>2</sup> (Gesamtgröße: 639 m<sup>2</sup>) zum Gesamtpreis in Höhe von **165.000,00 €**.

**Artikel 3.** Da es sich hier um ein Tauschgeschäft handelt, muss die Gemeinde BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL eine Ausgleichssumme in Höhe von: 165.000,00 € - 58.250,00 € = **106.750,00 €** zahlen;

**Artikel 4.** Die Vermessungskosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN und die Beurkundungskosten sind zu Lasten der Polizeizone EIFEL;

**Artikel 5.** Im Vorfeld dieser Immobilientransaktion wird die auf der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c stehende ehemalige Feuerwehrekaserne in Eigenregie durch die Gemeindedienste abgerissen;

**Artikel 6.** Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 14. Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Herrn Roger PETERS aus MÜRRINGEN: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2010 (D.K.Nr. 506.112 und 851.1)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2010, mit welchem der Ankauf eines Geländeteilstückes im Untergrund, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 55k, 190,60 m<sup>2</sup> groß und Eigentum von Herrn Roger PETERS, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 5, 4760 BÜLLINGEN, im Hinblick auf die Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN, und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.620,10 €, beschlossen wurde;

In Erwägung, dass nach einer letzten Überprüfung dieses Gemeinderatsbeschlusses vor der Beurkundung festgestellt wurde, dass laut Artikel 3 die Löschung einer eventuellen Hypothek durch den Hypothekenschuldner zu tragen ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im vorliegenden Fall Ankäuferin und Interessenshabende ist und daher die Kosten für die Löschung von etwaigen Hypothekeneintragungen übernehmen sollte;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den Artikel 3 des vorerwähnten Gemeinderatsbeschlusses abzuändern;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2010 bzgl. „Ankauf eines Geländestreifens im Untergrund von Herrn Roger PETERS im Hinblick auf die Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN“, wird wie folgt abgeändert:

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (inklusive der Löschung einer eventuellen Hypothek), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind.

**Artikel 2.** Das zuständige Notariat wird über gegenwärtigen Beschluss informiert und das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an Herrn Marcel PALM aus KRINKELT (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 27.10.2017 der ARCHIPLAN Architektur + Design, c/o Herr Marcel PALM, mit Sitz in Krinkelt, Jelaserstraße 6, 4761 BÜLLINGEN, auf Erwerb einer Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 50/02A;

In Erwägung, dass diese Parzelle, welche laut Katastermutterrolle eine Größe von 374 m<sup>2</sup> aufweist, in ihrer jetzigen Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass bereits im Jahre 1982 ein Vermessungsplan für die betroffene Parzelle erstellt wurde, auf welcher das Gelände in Bauzone und in Agrargebiet aufgeteilt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH. Vom 28.11.2017, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 25,00 € (Bauzone) und auf 0,50 € (Agrarzone) abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Marcel PALM vom 22.12.2017, mit welcher dieser ebenfalls bestätigt, dass der Verkauf mit ihm persönlich durchgeführt wird (und nicht mit seiner Firma);
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 50/02A, mit einer Gesamtgröße von 374 m<sup>2</sup>, an Herrn Marcel PALM, wohnhaft in Krinkelt, Wirtzfelder Weg 15, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 6.826,50 €;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

**Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 28. Dezember 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Dezember 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Dezember 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

**INTERPELLATION**

**Frau Anita JOST (Liste WIRTZ): Frage:** Im Grenz-Echo (29.01.2018) wurde ein Artikel über das Müllaufkommen veröffentlicht, laut welchem die Gemeinde BÜLLINGEN im Verhältnis zu den anderen Eifelgemeinden schlechter abschneidet. Welche Gründe gibt es?

**Antwort:** Die Situation ist nicht neu. Es schon einmal eine ähnliche Berichterstattung gegeben. Nachstehende Gründe sind bekannt:

- 220 Betriebe entsorgen ihren Betriebsmüll über den Müllabfuhrdienst der Gemeinde. Somit sind diese Mengen in der Statistik des Restmülls wiederzufinden;
- In BÜLLINGEN findet die Müllabfuhr wöchentlich statt, in anderen Gemeinden jede zweite Woche;
- Im Aufnahmezentrum für Asylbewerber fällt sehr viel Müll an, der in der Statistik der Gemeinde BÜLLINGEN aufgenommen wird, aber nicht dessen Bewohner;
- In der Gemeinde BÜLLINGEN gibt es zahlreiche Ferienwohnungen, Zweitwohnungen, Campings und Jugendlager, in denen Müll anfällt und somit in die Statistik mit aufgenommen wird, aber wiederum nicht die Personen.

Genauere greifbare Daten liegen nicht vor.